

Richtlinie des Kirchenkreises Schleiz über die Zahlung eines pauschalierten Auslagenersatzes an Lektoren und Prädikanten

Inhaltsverzeichnis:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	1
2. Höhe des Auslagenersatzes	1
3. Antrags- und Auszahlungsverfahren	1
4. Sprachregelung, In-Kraft-Treten	2

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Kirchenkreis Schleiz gewährt für jeden im Kirchenkreis gehaltenen Gottesdienst, der ehrenamtlich von einem Lektor oder einem Prädikanten geleitet wurde, einen pauschalierten Auslagenersatz aus Mitteln des Strukturfonds.

Voraussetzung für die Zahlung des pauschalierten Auslagenersatzes ist, dass die im Prädikanten- und Lektorengesetz der EKM (PräLG) vom 21. November 2009 aufgeführten Voraussetzungen für den ehrenamtlichen Dienst im Kirchenkreis erfüllt sind.

Mit dem gezahlten Auslagenersatz sind die Auslagen, die den mit dem ehrenamtlichen Verkündigungsdienst beauftragten Gemeindegliedern entstehen, pauschal abgegolten. Sind im Einzelfall einem mit dem ehrenamtlichen Verkündigungsdienst beauftragten Gemeindeglied höhere Auslagen entstanden, werden diese durch den Kirchenkreis auf gesondertem Antrag erstattet.

2. Höhe des Auslagenersatzes

Als Ersatz für die entstehenden Auslagen werden pro Gottesdienst pauschal 15 Euro gezahlt.

3. Antrags- und Auszahlungsverfahren

3.1 Zum Nachweis der im Ehrenamt gehaltenen Gottesdienste ist das dieser Richtlinie beigefügte Formular verbindlich zu verwenden. Darin sind die im Formular vorgesehenen Angaben zu jedem gehaltenen Gottesdienst vollständig einzutragen.

Unverzichtbare Voraussetzungen für die Gewährung des Auslagenersatzes für einen gehaltenen Gottesdienst sind:

- der Gottesdienst wurde auf der Grundlage des für den jeweiligen Pfarrbereich geltenden Gottesdienstplans oder in Absprache mit der bzw. dem im Pfarrbereich zuständigen Pastorin bzw. zuständigen Pfarrer gehalten und
- eine Bestätigung durch ein Gemeindeglied der jeweiligen Kirchengemeinde, das entweder vor Ort mit dem Kirchendienst im Zusammenhang mit dem stattgefundenen Gottesdienst beauftragt und anwesend war (Kirchenältester oder Küster) oder ein in dem gehaltenen Gottesdienst anwesendes sonstiges Gemeindeglied auf dem Abrechnungsformular.

3.2 Die den mit dem ehrenamtlichen Verkündigungsdienst beauftragten Lektoren und Prädikanten reichen halbjährlich bis zum 15. Juni und 15. Dezember eines jeden Jahres, bei Notwendigkeit auch zwischen diesen Terminen die ausgefüllten Formulare direkt im Büro des Kirchenkreises unter der Adresse:

Superintendentur Schleiz, Kirchplatz 2 in 07907 Schleiz ein.

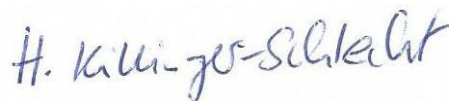
3.3 Nach Prüfung der eingereichten Formulare durch die Superintendentur wird die sich aus dem Formular ermittelte Summe des pauschalierten Auslagenersatzes direkt auf das Konto der mit dem ehrenamtlichem Verkündigungsdienst beauftragten Lektoren und Prädikanten ausgezahlt.

4. Sprachregelung, In-Kraft-Treten

Die in dieser Richtlinie verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss der Kreissynode Nr. 9/3-2009 außer Kraft.

Schleiz, den 4. Juli 2019



Killinger-Schlecht
Superintendentin